



**Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben“
vom 24.03.2025**

Inhalt

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz.....	1
§ 2 Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebs.....	2
§ 3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital	2
§ 4 Organe des Eigenbetriebs	2
§ 5 Aufgaben des Gemeinderats.....	2
§ 6 Aufgaben des Oberbürgermeisters.....	3
§ 7 Betriebsleitung	4
§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung.....	4
§ 9 Vertretung des Eigenbetriebs	5
§ 10 Personalangelegenheiten	5
§ 11 Wirtschaftsjahr.....	6
§ 12 Wirtschaftsplan.....	6
§ 13 Finanzplan	6
§ 14 Buchführung und Jahresabschluss.....	6
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen.....	7
§ 16 Inkrafttreten	7

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten am 24.03.2025 folgende Satzung beschlossen, die die Betriebssatzung in der Fassung vom 16.12.2024 ersetzt:

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Das „Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben“ wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.



- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben“ und hat den Sitz in Weingarten.

§ 2 Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb überlässt gegen Entgelt, bewirtschaftet und unterhält die Räumlichkeiten des Kultur- und Kongresszentrums Oberschwaben in Weingarten im Sinne der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes. In diesem Sinne ist er Freiheit, Demokratie, Vielfalt und Toleranz verpflichtet.
- (2) Er kann alle seinen Gegenstand und seine Aufgaben fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt ab 01.01.2025 nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt € 500.000,-- (i.W. Euro Fünfhunderttausend Euro).

§ 4 Organe des Eigenbetriebs

- (1) Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.
- (2) Soweit nichts anders bestimmt ist, gelten hinsichtlich der Zuständigkeiten ergänzend zu dieser Satzung die Regelungen in der Hauptsatzung. Abweichend davon fallen die dort festgelegten Zuständigkeiten der Ausschüsse dem Oberbürgermeister und diejenigen des Oberbürgermeisters der Betriebsleitung zu.

§ 5 Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind, soweit diese nicht gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung auf andere Organe übertragen wurden, insbesondere über

1. Personalangelegenheiten gemäß § 10 dieser Satzung;
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung;



3. die Richtlinie „Nutzungsentgelte und weitere Regelungen für die Überlassung der Räumlichkeiten des Kultur- und Kongresszentrums Oberschwaben (KuKO) in Weingarten“;
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebs, die Beteiligung an anderen Unternehmen, Verbänden und Einrichtungen sowie den Austritt aus diesen als auch die Übernahme weiterer Aufgaben;
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs;
6. die Festsetzung des Stammkapitals des Eigenbetriebes;
7. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags;
8. die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag im Rahmen einer freiwilligen Prüfung;
9. die Bestellung der Betriebsleitung und die Entsendung von Vertretern der Stadt in die Organe von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privatrechtlichen Unternehmen, bei denen die Große Kreisstadt Weingarten – Eigenbetrieb Kultur- und Kongresszentrum Oberschwaben – beteiligt ist;
10. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, wie zum Beispiel Bürgschaftsverträge, Grundstücksverträge;
11. die Aufstellung und Änderung des Wirtschafts- und Finanzplans;
12. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs, soweit nicht nach § 6 die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder nach § 8 die Zuständigkeit der Betriebsleitung gegeben ist;
13. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern diese nicht unabweisbar sind;
14. andere ihm durch Gesetz vorbehaltene, nicht übertragbare Aufgaben.

§ 6 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG.
- (2) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister nach vorheriger Anhörung der Betriebsleitung anstelle des Gemeinderats. Das Eilentscheidungsrecht des Oberbürgermeisters richtet sich nach der Gemeindeordnung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich mitzuteilen.
- (4) § 4 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

**§ 7 Betriebsleitung**

Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung mit der Bezeichnung „Betriebsleitung“ bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter oder einer Betriebsleiterin. Die Betriebsleitung obliegt mit dem der Besorgung des Finanzwesens der Stadt im Sinne von § 116 GemO beauftragten Bediensteten (Fachbediensteter für das Finanzwesen). Dieser wird durch seinen Stellvertreter im Amt vertreten.

§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Oberbürgermeister oder der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz von Personal, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluss von Veranstaltungsverträgen mit sämtlichen Anlagen. § 4 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet, soweit nicht nach den §§ 5 und 6 der Gemeinderat oder der Oberbürgermeister zuständig sind.
- (3) Die Betriebsleitung hat Entscheidungen, die in den Aufgabenbereich des Gemeinderats oder des Oberbürgermeisters fallen, vorzubereiten und einen Entscheidungsvorschlag zu machen. Falls von den Entscheidungen des Eigenbetriebs Dienststellen der Stadt berührt werden, ist deren Stellungnahme vorher einzuholen und mit vorzulegen.
- (4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Oberbürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere:
 1. regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplanes mit Investitionsprogramm zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrauszahlungen, die für das einzelne Vorhaben des Liquiditätsplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Liquiditätsplan abgewichen werden muss.



- (6) Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs Abteilungen der Stadtverwaltung mit Zustimmung des Oberbürgermeisters beziehen. Sie muss diese Abteilungen in Anspruch nehmen, wenn dies für den Eigenbetrieb zweckmäßig oder aus Gründen der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung erforderlich ist. Die Stadtverwaltung kann hierfür von dem Eigenbetrieb einen Verwaltungskostenbeitrag fordern. Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, die hierfür erforderlichen Anordnungen zu treffen.
- (7) Die Betriebsleitung hat der Stadtkämmerei alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung aufgrund der Leistungsbeziehungen zwischen Stadt und Eigenbetrieb, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zuzuleiten.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer Aufgaben (§ 6 Abs. 1 EigBG).
- (2) Die Betriebsleitung kann Beamte und Arbeitnehmer in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann die Betriebsleitung mit Zustimmung des Oberbürgermeisters rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (3) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 GemO bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur versehen sein. Diese werden von der Betriebsleitung oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung können auch von zwei vertretungsberechtigten Beamten oder Arbeitnehmern oder von beauftragten Stellen außerhalb der Stadtverwaltung unterzeichnet werden. Die Zeichnungsberechtigung der Stellen außerhalb der Stadtverwaltung ist im Einzelnen zu verfügen.
- (4) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Arbeitnehmer bzw. Stellen außerhalb der Stadtverwaltung im Sinne von § 9 Abs. 3 mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10 Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Für die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.



- (3) In allen Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten und Arbeitnehmern des Eigenbetriebs zu hören. Sie hat auch zu hören, wenn Beamte oder Arbeitnehmer von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (4) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 12 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsführung sind ein Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres so rechtzeitig aufzustellen, dass eine Abstimmung mit den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsplan der Stadt möglich ist und das Ergebnis des Eigenbetriebs bei der Aufstellung des Haushaltsplans durch die Stadt noch berücksichtigt werden kann.

§ 13 Finanzplan

Der für den Eigenbetrieb zu erstellende fünfjährige Finanzplan besteht aus:

1. einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen in der für den Erfolgsplan vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert,
und
2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen in der für den Liquiditätsplan vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert.

§ 14 Buchführung und Jahresabschluss

Für Buchführung und Jahresabschluss des Eigenbetriebs gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik in der jeweiligen Fassung.

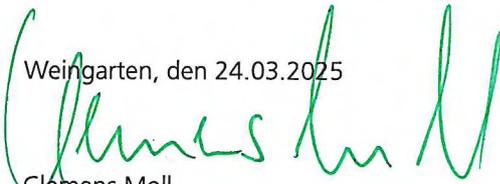


§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Weingarten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft und ersetzt die Betriebssatzung vom 16.12.2024.

Weingarten, den 24.03.2025

Clemens Moll
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nachrichtlich:

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten	Außerkräfttreten
Satzung	16.12.1998	18.12.1998		31.12.1998	
Änderung	17.09.2001	18.12.2001		01.01.2002	
Änderung	16.12.2019	16.12.2019		01.01.2020	31.12.2024
Satzung	16.12.2024	16.12.2024	18.12.2024	01.01.2025	31.03.2025
Satzung	24.03.2025	24.03.2025		01.04.2025	